



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Roland Magerl AfD**
vom 28.03.2019

Compliance bei Zuschüssen für Stiftungen

Mit Drs. 18/968 beantragte die CSU-Fraktion für den Doppelhaushalt 2019/2020 die Erhöhung der Mittel im Kapitel 1405, Titel 68670, um 300.000 Euro, um über die „Stiftung für innovative Medizin“ ein neues Forschungsprojekt zu Krebserkrankungen bei Kindern anzustoßen. Im Ausschuss wurde dies bereits beschlossen. Forschungsförderung gerade in diesem Bereich ist grundsätzlich zu begrüßen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Voraussetzungen müssen Stiftungen grundsätzlich erfüllen, um mit Mitteln aus dem Staatshaushalt bedacht zu werden?
2. Wie wird grundsätzlich sichergestellt, dass diese Mittel auch zweckgebunden verwendet werden?
- 3.1 Wieso wurde im konkreten Fall eine Stiftung bedacht, obwohl es sich laut Antrag der CSU-Fraktion um ein Forschungsprojekt der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) handelt?
- 3.2 Welche Gründe gab es, die Gelder nicht direkt an die LMU für den Forschungszweck auszureichen und so öffentliche Gelder auch öffentlichen Stellen zu geben?
4. Wie wurde im konkreten Fall vorab geprüft, ob die Stiftung in der Lage ist, die Spendengelder ordnungsgemäß zu verwenden, insbesondere, ob die bisherige Forschung bereits wissenschaftlich fundierte Ergebnisse erzielt hat?
5. Wie wird im konkreten Fall sichergestellt, dass die Mittel, die der Stiftung zugesprochen werden, auch für die konkrete Forschung verwendet werden und nicht über die Firma des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, Dr. Alexander Beck (<http://dynamelab.de/>), kommerzialisiert werden, da die Firma Produkte vertreibt, die augenscheinlich dem entsprechen, was im Antrag der CSU-Fraktion als Forschungszweck beschrieben wurde?
- 6.1 Wie geht die Staatsregierung hier mit dem Thema Compliance um, da Tobias M. Huber, der Sohn des Abgeordneten Dr. Marcel Huber (CSU), Vorstandsmitglied der Stiftung ist und Dr. Marcel Huber selbst im Kuratorium der Stiftung Mitglied ist?
- 6.2 Bestehen hier Interessenkonflikte, da der Abgeordnete Dr. Marcel Huber den Änderungsantrag selbst mit gestellt hat?
- 6.3 Wenn ja, wie geht die Staatsregierung mit dem Interessenkonflikt um?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 26.06.2019

1. Welche Voraussetzungen müssen Stiftungen grundsätzlich erfüllen, um mit Mitteln aus dem Staatshaushalt bedacht zu werden?

Die Gewährung von Zuwendungen an Stiftungen im Wege der Projektförderung ist grundsätzlich unter den Voraussetzungen des Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) zulässig.

2. Wie wird grundsätzlich sichergestellt, dass diese Mittel auch zweckgebunden verwendet werden?

Bei im Wege der Projektförderung gewährten Zuwendungen ist gemäß den Vorschriften des Art. 44 BayHO u. a. ein Mittelverwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers zu fordern, der vom Zuwendungsgeber zu prüfen ist.

3.1 Wieso wurde im konkreten Fall eine Stiftung bedacht, obwohl es sich laut Antrag der CSU-Fraktion um ein Forschungsprojekt der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) handelt?

3.2 Welche Gründe gab es, die Gelder nicht direkt an die LMU für den Forschungszweck auszureichen und so öffentliche Gelder auch öffentlichen Stellen zu geben?

Mit den vom Landtag zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von 300.000 Euro soll ein Forschungsprojekt unterstützt werden, das die Verbesserung der Behandlung des diffusen intrinsischen Ponglioms zum Gegenstand hat. Laut einer vorliegenden Projektbeschreibung wird Antragssteller für dieses Forschungsprojekt die LMU München sein, die dieses Projekt auch durchführt. Die Haushaltsmittel werden somit der LMU zur Verfügung gestellt. Die Stiftung für innovative Medizin ist nicht Mittelempfänger.

4. Wie wurde im konkreten Fall vorab geprüft, ob die Stiftung in der Lage ist, die Spendengelder ordnungsgemäß zu verwenden, insbesondere, ob die bisherige Forschung bereits wissenschaftlich fundierte Ergebnisse erzielt hat?

Dies war nicht erforderlich, da die Stiftung für innovative Medizin selbst keine Mittel erhalten wird.

5. Wie wird im konkreten Fall sichergestellt, dass die Mittel, die der Stiftung zugesprochen werden, auch für die konkrete Forschung verwendet werden und nicht über die Firma des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, Dr. Alexander Beck (<http://dynelab.de/>), kommerzialisiert werden, da die Firma Produkte vertreibt, die augenscheinlich dem entsprechen, was im Antrag der CSU-Fraktion als Forschungszweck beschrieben wurde?

Dies ist nicht erforderlich, da die Stiftung für innovative Medizin selbst keine Mittel erhalten wird.

- 6.1 Wie geht die Staatsregierung hier mit dem Thema Compliance um, da Tobias M. Huber, der Sohn des Abgeordneten Dr. Marcel Huber (CSU), Vorstandsmitglied der Stiftung ist und Dr. Marcel Huber selbst im Kuratorium der Stiftung Mitglied ist?**

Da die LMU und nicht die Stiftung die Mittel erhält, entstehen keine Interessenkonflikte.

- 6.2 Bestehen hier Interessenkonflikte, da der Abgeordnete Dr. Marcel Huber den Änderungsantrag selbst mit gestellt hat?**

Die Stiftung wird keine Mittel erhalten. Etwaige potenzielle Interessenkonflikte sind damit ausgeschlossen.

- 6.3 Wenn ja, wie geht die Staatsregierung mit dem Interessenkonflikt um?**

Es bestehen keine Interessenkonflikte.